

Protokollauszug

Sitzung: Ausschuss für Soziales, Integration und Gesundheit

Datum: 20.11.2018

TOP 7 2018/1970 Gebühren für Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz für Schülerinnen und Schüler an Berufsbildenden Schulen

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Nichtmitwirkung 0

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Gebührenfreiheit für Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Schülerinnen und Schüler an Berufsbildenden Schulen zu.

Sachverhalt und Rechtslage:

Nach dem IfSG müssen Personen, die gewerbsmäßig beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig sind und dabei mit diesen in Berührung kommen, gem. § 43 Abs.1 IfSG vom Gesundheitsamt belehrt werden.

Im Anschluss an die Belehrung wird diesen Personen eine Bescheinigung über die Belehrung zur Vorlage beim Arbeitgeber ausgestellt.

Nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) Nr. 49.1.15 sind für diese Belehrungen 26,- € vom Gesundheitsamt zu erheben.

Ausgenommen von der Kostenpflicht sind u. a. Schülerinnen und Schüler an Allgemeinbildenden Schulen.

Um Schülerinnen und Schüler an Berufsbildenden Schulen (BBS) gegenüber denen an Allgemeinbildenden Schulen nicht zu benachteiligen, ist vorgesehen, für Schülerinnen und Schüler an den BBS auch künftig aus Billigkeitsgründen gem. § 11 Abs.2 S.2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) auf die Erhebung der Gebühr zu verzichten.

Ein Verzicht auf die Gebühr soll auf die Dauer des Besuchs der BBS beschränkt werden.

Die Bescheinigungen über die Belehrung sollen daher mit einer entsprechenden Befristung versehen werden.

So kann sichergestellt werden, dass die Gebühr nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler der BBS nicht erhoben wird, die im Anschluss an den Besuch der BBS keine Bescheinigung für eine gewerbsmäßige Tätigkeit benötigen.

Im Landkreis Celle wird bereits so verfahren.

Beratungsverlauf:

Herr Dr. Happersberger stellt die Historie dar.

Auf Rückfrage von **Herrn KTA Prof. Dr. Sternowsky** stellt **Herr LR Ostermann** klar, dass die Gebührenfreiheit für Schülerinnen und Schüler an den BBS gelte, solange sie in der Lehre seien. Nach dem Ende der Lehre, mit dem auch der Schulbesuch ende, müssten sie erneut belehrt werden, dann gebührenpflichtig.

Herr KTA Dinges verlässt die Sitzung vorübergehend während der Beratung zu diesem TOP; an der Abstimmung nimmt er nicht teil.